



*Gemeinde Ingenbohl*  
*6440 Brunnen*

*Gemeinderat*

---

**Richtlinien zu Art. 21 Abs. 3 des Reglements über die Siedlungs-  
entwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Ingenbohl vom  
27. Januar 2005 (Erlass 8.1.1)**

Sammlung der Erlasse Nr. 8.1.9

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffe	3
<b>II.</b>	<b>Volumenabhängige Anschlussgebühren nach Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement</b>	<b>3</b>
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Berechnungsmechanismus für volumenabhängige Gebühren	3
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 5	Inkrafttreten	4

# **Richtlinien zu Art. 21 Abs. 3 des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Ingenbohl vom 27. Januar 2005 (Erlass 8.1.1)**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden bei Bauten und Anlagen mit einer Gebäudehöhe (GH) von über 10 m und mit grosser Kubatur sowie kleiner, unproblematischer Abwassermenge (z. B. Lagerhallen, Hochregallager und dergleichen) in Bezug auf den nach Gebäudevolumen berechneten Anteil der Anschlussgebühren Anwendung. Sie beziehen sich lediglich auf die volumenabhängigen Anschlussgebühren i.S.v. Art. 21 Abs. 3 des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Ingenbohl vom 27. Januar 2005 (Erlass Nr. 8.1.1).

### **Art. 2 Begriffe**

1 a) Gebäudevolumen / Kubatur

Das Gebäudevolumen bzw. die Kubatur (m<sup>3</sup>) berechnet sich nach der SIA Norm 416. Die Kubatur ist relevant für die Berechnung der volumenabhängigen Gebühr i.S.v. Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement.

2 b) Gebäudehöhe (GH)

Als Gebäudehöhe gilt die Höhe von der Unterkante (UK) Bodenplatte bis Oberkante (OK) Dach, dies in Anlehnung an die Berechnungen in der SIA Norm 416.

3 c) Bauten und Anlagen mit grosser Kubatur und kleiner, unproblematischer Abwassermenge

Als Bauten und Anlagen mit grosser Kubatur und kleiner, unproblematischer Abwassermenge sind insbesondere Lagerhallen, Hochregallager und Industriegebäude zu verstehen, sofern sie aufgrund ihrer Nutzung kein oder kaum Abwasser verursachen.

## **II. Volumenabhängige Anschlussgebühren nach Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement**

### **Art. 3 Grundsätze**

Gemäss Praxis der Gemeinde Ingenbohl werden Bauten und Anlagen auf einer Liegenschaft, die in einem funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen, für die Bemessung der volumenabhängigen Anschlussgebühren i.S.v. Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement stets als Ganzes betrachtet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtfläche und die Gesamtsituation eines Gebäudes. Geschosse ohne Wohnflächen und mit keinen oder nur wenigen Wasser- und Abwasseranschlüssen können nicht isoliert betrachtet werden. Als Teile der Grundausstattung einer jeden Wohnbaute sind Kellerräume und Trockenräume sowie Garagenplätze und Veloräume gebührenmässig ebenfalls zusammen mit der Gesamtbaute zu beurteilen.

### **Art. 4 Berechnungsmechanismus für volumenabhängige Gebühren**

1 Für die Berechnung des nach Gebäudevolumen berechneten Anteils der Anschlussgebühren bei Bauten und Anlagen i.S.v. Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement, welche eine GH von mindestens 10 m aufweisen, gelangt folgender Mechanismus bzw. Berechnungsschlüssel zur Anwendung:

- Kubatur bis 10 m GH ist zu 100 % anzurechnen
- Kubatur ab 10 m GH bis 20 m GH ist zu 50 % anzurechnen
- Kubatur über 20 m GH ist zu 0 % anzurechnen

- 2 Die sich ergebende Gesamtkubatur aus den vorstehenden Berechnungen (Abs. 1) ist sodann mit dem CHF-Betrag zu multiplizieren, welcher in Art. 21 Abs. 1 Bst. a, b und c Abwasserreglement festgelegt und i.S.v. Art. 21 Abs. 8 Abwasserreglement an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst ist. Abschliessend ist das Ergebnis (CHF-Betrag) in Anwendung von Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement um maximal 50 % zu ermässigen. Der Berechnungsschlüssel sieht demnach wie folgt aus:

... m<sup>3</sup> x CHF ... = CHF ... x maximal 50 % = CHF ... (volumenabhängige Anschlussgebühren)

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 5 Inkrafttreten

- 1 Die Richtlinien zu Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2020 erlassen und treten per 23. November 2020 in Kraft.
- 2 Die Richtlinien zu Art. 21 Abs. 3 Abwasserreglement werden in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl  
Gemeinderat



Irène May  
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber